

Anhang 2 ¹ (Stand 1. April 2025)

1. Einzelbauteilgrenzwerte bei Neubauten und neuen Bauteilen

§ 5 Abs. 2 lit. a

Bauteil gegen Bauteil	Grenzwert U_{ii} W/(m ² ·K)	
	Aussenklima oder weniger als 2 m im Erdreich	unbeheizte Räume oder mehr als 2 m im Erdreich
opake Bauteile (Dach, Decke, Wand, Boden)	0,17	0,25
Fenster Fenstertüren	1,00	1,30
Türen	1,20	1,50
Tore (SIA 343)	1,70	2,00
Storenkasten	0,50	0,50

Längenbezogener Wärmedurchgangskoeffizient Ψ	Grenzwert W/(m·K)
Typ 1: Auskragungen in Form von Platten oder Riegeln	0,30
Typ 2: Unterbrechung der Wärmedämmschicht durch Wände, Böden oder Decken	0,20
Typ 3: Unterbrechung der Wärmedämmschicht an horizontalen oder vertikalen Gebäudekanten	0,20
Typ 5: Fensteranschlag	0,15

Punktbezogener Wärmedurchgangskoeffizient χ	Grenzwert W/K
Punktuelle Durchdringung der Wärmedämmung	0,30

¹ Anhang 2 zur Energieverordnung (EnergieV) vom 4. Juli 2012 (SAR [773.211](#))

2. Einzelbauteilgrenzwerte bei Umbauten und Umnutzungen

§ 5 Abs. 2 lit. b

Bauteil gegen Bauteil	Grenzwert U_{fi} W/(m ² ·K)	
	Aussenklima oder weniger als 2 m im Erdreich	unbeheizte Räume oder mehr als 2 m im Erdreich
opake Bauteile (Dach, Decke, Wand, Boden)	0,25	0,28
Fenster Fenstertüren	1,00	1,30
Türen	1,20	1,50
Tore (SIA 343)	1,70	2,00
Storenkasten	0,50	0,50